

Richtlinien zur Notengebung



Die vorliegenden Richtlinien zur Notengebung regeln die Planung und Durchführung von Prüfungen an der EMS Schiers. Sie dienen ferner als Entscheidungsgrundlage bei Rekursen.

1 Grundsätze

Die Lehrkraft ist im Rahmen der Promotionsordnung und dieser Richtlinien in der Bewertung und Gewichtung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler frei.

Sie trachtet danach

- alle Schülerinnen und Schüler gleich zu behandeln;
- nach fachlichen und methodischen Gesichtspunkten zu urteilen;
- Verhalten (Disziplin) und Schulleistungen der Schülerinnen und Schüler nicht zu vermengen;
- in der Notengebung transparent zu sein.

Die Lehrkraft hat dabei das Recht, in ihren Entscheidungen von der Schulleitung geschützt zu werden, solange ihr nicht nachgewiesen werden kann, dass sie die oben gestellten Forderungen verletzt hat.

2 Rechte der Schülerinnen und Schüler

Die Notengebung ist für die Schülerin bzw. den Schüler nachvollziehbar, und zwar

- a) in Bezug auf die Bewertungskriterien und Gewichtung der Noten;
- b) in Bezug auf die Zeugnisnoten.

Die Schülerin bzw. der Schüler hat das Recht, seine bzw. ihre Noten zu erfragen und zu erfahren. Die endgültigen Zeugnisnoten werden erst nach der Notenkonferenz bekannt gegeben.

3 Bewertbare Leistungen

- Schriftliche und mündliche Prüfungen, Aufsätze, gestalterische Arbeiten, selbständige Arbeiten und Vorträge;
- Kleinprüfungen (z.B. zur Überprüfung der Hausaufgaben);
- Mündliche Leistungen gemäss vorangekündigten Benotungsregeln.

4 Benotungsregeln

- Die Lehrkraft informiert rechtzeitig über ihre Benotungsgrundsätze.
- Es wird eine Notenskala von 1 bis 6 verwendet. Darüber und darunterliegende Noten sind ungültig.
- Die Noten können unterschiedlich gewichtet werden.

5 Prüfungsbedingungen

Ankündigung von Prüfungen:

- Prüfungen müssen unter Angabe des Stoffgebietes spätestens am 5. Tag vor dem Prüfungstermin angekündigt werden.
- Kleinprüfungen müssen weder angesagt noch in einem Prüfungsplan eingetragen werden.

Anzahl der Prüfungen pro Tag und Woche:

- Am gleichen Tag dürfen in der gleichen Klasse höchstens in 2 Fächern angekündigte Prüfungen geschrieben werden.
- Pro Woche sollen in der Regel nicht mehr als vier Prüfungen durchgeführt werden.
- Alle Prüfungen werden in einem Prüfungsplan (Klausurenplan Educanet) eingetragen und der Klasse mitgeteilt.

6 Rückgabe der Prüfungen

Neue Prüfungen dürfen erst nach Rückgabe der bereits geschriebenen durchgeführt werden.

Prüfungen sollen innerhalb von 2 Unterrichtswochen nach dem Prüfungstermin zurückgegeben werden, Aufsätze innerhalb von drei Wochen.

7 Außerordentliche Fälle

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine schriftliche oder mündliche Prüfung, so ist die Prüfung in der Regel nachzuholen. Dabei kann der Lernstoff erweitert werden.

Hält eine Schülerin oder ein Schüler bei einer zeitlich befristeten Aufgabe die gesetzte Frist nicht ein und lässt eine Mahnfrist ungenützt verstreichen, so gilt die Arbeit als nicht erbracht und kann mit der Note 1 bewertet werden. Bei verspäteter Eingabe der Arbeit kann ein angemessener Notenabzug erfolgen.

Wird während einer Prüfung Betrug festgestellt, wird die Schülerin bzw. der Schüler sofort auf den Sachverhalt angesprochen. Die Lehrkraft trifft mit der Schülerin bzw. dem Schüler eine Regelung. Sie kann

- einen angemessenen Abzug von der Prüfungsnote vornehmen;
- die Prüfung auf Kosten der Schülerin bzw. des Schülers nachholen lassen.

8 Anzahl der bewerteten Leistungen pro Semester

Die Noten können sich aus verschiedenen bewertbaren Leistungen ergeben (gem. Art. 3) und aus verschiedenen bewerteten Noten zusammensetzen (gem. Art. 4.3.).

Anzahl der Noten pro Semester in der Unterstufe, gem. Art. 3.1:

2-/3-Stundenfächer: 2-3; 4-Stundenfächer: 4-5; 5+-Stundenfächer: 5-6.

Anzahl der Noten pro Semester in der Mittel-, Oberstufe und FMS, gem. Art. 3.1:

2-/3-Stundenfächer: 2-3; 4-Stundenfächer: 3-4; 5+-Stundenfächer: 4-5.

9 Halbjahreszeugnisse

Das Sammeln von Noten für jedes Halbjahreszeugnis beginnt mit dem Semesteranfang. Es dürfen keine Noten aus einer früheren Zeugnisperiode übernommen werden. Wohl aber ist es gestattet, in Prüfungen Stoff zu verlangen und erneut zu benoten, der in einem früheren Semester vermittelt und geprüft worden ist.

Ist bei einem Lehrerwechsel oder bei Stellvertretungen die Differenz alte Note - neue Note größer als eineinhalb Notenpunkte, so muss dies auf Anfrage an der Notenkonferenz und der Schülerin bzw. dem Schüler begründet werden.

Notenänderungen müssen über die (den) zuständige(n) AV erfolgen.

Ersetzt Richtlinien zur Notengebung vom:	Antrag: AV	Antrag: ALK	Freigegeben: Schulleitung
Datum: -	Datum: -	Datum: -	Datum: 19.08.2014
010-DS-Verwaltung	110-Reglementsordner	010-Allgemein	02_ Zeugnisse_Noten_ Prüfungen/ Notengebung - Richtlinien